

1. Frankfurter Auschwitz-Prozess
»Strafsache gegen Mulka u.a.«, 4 Ks 2/63
Landgericht Frankfurt am Main

183. Verhandlungstag, 20.8.1965

Fortsetzung der mündlichen Urteilsbegründung des Vorsitzenden Richters

– Schnitt –

Vorsitzender Richter:

Ich komme dann zur Urteilsbegründung bezüglich des Angeklagten Doktor Lucas. [Pause] Der heute 53 Jahre [+ alte] Angeklagte legte im Jahr 42 das medizinische Staatsexamen ab und promovierte im gleichen Jahr zum Doktor med. Am 1.5.37 trat er in die NSDAP ein und gehörte seit 1938 einem Reitersturm der Allgemeinen SS an. Kurz nach seinem Staatsexamen im Jahr 42 wurde er in Danzig zum Sicherheitshilfsdienst eingezogen und kam etwa acht Wochen später zur Akademie der Waffen-SS nach Graz, absolvierte dort einen zweimonatigen Kurs, an dessen Ende er zum Hauptscharführer befördert worden ist. Am 20.4.43 wurde der Angeklagte zum SS-Untersturmführer und am 9.11.43 zum SS-Obersturmführer befördert.

Nach der unwiderlegten Einlassung des Angeklagten wurde er im Oktober 43 einer Bewährungseinheit 500 nach Belgrad überstellt. Seine Offizierskarte weist aus, daß er vom 11.4.43 bis zum 15.12.43 bei einer Fallschirmspringereinheit gewesen ist, wobei es sich unter Umständen um dieselbe Einheit gehandelt haben kann. Es steht jedoch fest, und es ist dann auch schließlich von dem Angeklagten eingeräumt worden, daß er bereits im Dezember 1943 von dem Wirtschafts- und Verwaltungshauptamt nach dem Lager Auschwitz versetzt worden ist. Und zwar steht das fest aufgrund von Eintragungen im Sterberegister, die sich auf Meldungen des Doktor Lucas beziehen.

Der Angeklagte weiß nicht, wo er an Weihnachten 1943 gewesen ist. Dies sollte ihm an sich ein Anhaltspunkt sein, um den genauen Zeitpunkt seiner Versetzung nach Auschwitz bestimmen zu können. Immerhin hat der Angeklagte noch mit dem Apotheker Krömer gesprochen, der am 18.2.44 verstorben ist, was durch eine Urkunde nachgewiesen werden konnte. Auch die Länge des Aufenthalts in Auschwitz kann der Angeklagte Doktor Lucas angeblich nicht fixieren; er hat von etwa fünf Monaten gesprochen, eine Zeitspanne, die aber nicht der Wahrheit entsprechen kann. Der Angeklagte ist frühestens im Spätsommer oder im Herbst 1944, also nach drei Vierteljahren, wieder von Auschwitz versetzt worden. Der Angeklagte war dann noch in dem Konzentrationslager Mauthausen, später in Stutthof, und schließlich, noch vor dem Jahreswechsel 44/45, als Lagerarzt im Konzentrationslager Ravensbrück. Anfang 45 wurde er von dort in das Konzentrationslager Auschwitz überstellt. Er hat sich unwiderlegt dahin eingelassen, daß er von dort aus im März 44 geflohen sei, da er von einem SS-Führer mit einem Kriegsgerichtsverfahren bedroht worden sei. Er hielt sich dann bis Kriegsende bei einem ehemaligen norwegischen Häftling in Groß Kreutz bei Potsdam verborgen. Nach dem Krieg hat der Angeklagte wieder als Arzt gearbeitet und zum Schluß eine selbständige Praxis betrieben.

Dem Angeklagten wird zur Last gelegt, am sogenannten Rampendienst mitgewirkt zu haben, wobei er sowohl die Auswahl der Arbeitsfähigen auf der Rampe getroffen habe, außerdem das Zeichen zum Einwerfen des Gases in die Gaskammern gegeben habe, die Feststellung getroffen habe, daß der Tod der vergasten Menschen eingetreten sei und schließlich dann den Befehl zum Öffnen der Gaskammern gegeben habe. Der Angeklagte Doktor Lucas hat zunächst jede Mitwirkung am sogenannten Rampendienst bestritten und hat erst in dem letzten Abschnitt dieses Verfahrens seine Einlassung dahin umgestellt, daß er in zwei oder drei Fällen selbst mit an der Rampe selektiert habe. Eine Tätigkeit bei den Gaskammern hat er aber bis zuletzt in vollem Umfange abgestritten.

Aus dem sogenannten Broad-Bericht geht hervor, daß von den ankommenden Transporten jeweils zehn bis 15 Prozent der arbeitsfähigen Männer ausgewählt und ins Lager geschickt worden sind. Genaue Feststellungen waren jedoch hierüber nicht zu treffen, da keiner der Angeklagten sich bereit gefunden hat, insoweit dem Gericht die Wahrheit zu sagen. In dem Bericht des in Polen zum Tode verurteilten früheren Lagerkommandanten Höß über die nichtärztliche Tätigkeit der Ärzte, und zwar auf Seite [160] dieses

Buchs, wird erwähnt, daß der SS-Arzt auch bei Vergasungen zugegen sein mußte.¹ Der Zeuge Ontl, der als Spieß im Ärzterevier war, hat bekundet, daß der Angeklagte Doktor Lucas im Frühjahr 44 ebenfalls auf dem Dienstplan für den Rampendienst aufgeführt sei. Der Zeuge Schlupper bestätigt, daß immer ein SS-Arzt dabeigewesen sei. Der Zeuge van Velsen hat sich jedoch dahin eingelassen, daß es auch vorgekommen sei, daß ab und zu ein niedrigerer Dienstgrad mit dieser Tätigkeit betraut war. Der Zeuge Wilks hat bestätigt, daß immer ein Sauerstoffgerät mitgeführt worden sei, damit der Arzt jederzeit hätte eingreifen können, falls einem der mit der Vergasung beschäftigten SS-Männer bei dieser Verrichtung ein Unfall zugestoßen wäre. Der Zeuge Kremer, der ein sehr aufschlußreiches Tagebuch über das Leben eines Arztes in Auschwitz geschrieben hat, hat als Zeuge bekundet, daß der Dienst an der Gaskammer ebenfalls von einem SS-Arzt überwacht werden mußte. Der Zeuge läßt sich dahin ein: »Wer Tagesdienst auf der Rampe hatte, hatte auch Dienst im Krematorium.«

Der Angeklagte Doktor Lucas hat von Anfang an erklärt, daß er sich geweigert habe, diesen Dienst auf der Rampe und auch an den Gaskammern zu übernehmen. Er begründet diese Weigerung hauptsächlich damit, daß er nicht habe zu den Gaskammern gehen wollen. Der Zeuge Filip Müller bestätigt aber, daß in dem Krematorium beziehungsweise an den Gaskammern immer ein Arzt dabeigewesen sei. Der Zeuge Paisikovic hat bestätigt, daß das Einwerfen des Gases in die Gaskammern von einem Arzt überwacht worden sei und daß dieser Arzt auch in das sogenannte Guckloch hineingesehen habe, vordem die Anweisung zum Öffnen der Gaskammer gegeben worden sei. Auch der Mitangeklagte Hofmann hat sich in ähnlicher Weise geäußert.

Die Einlassung des Angeklagten hat, wie bereits gesagt, im Laufe des Prozesses gewechselt. Sie ging ursprünglich dahin, daß der Angeklagte zwar mit zum Rampendienst eingeteilt gewesen sei, daß er auch etwa 20mal zur Rampe gegangen sei, daß er aber niemals selbst das Amt des Selektors übernommen habe. Nach seiner ursprünglichen Darstellung sollen Doktor Wirths und Doktor Mengele anfangs ihn mit auf die Rampe genommen haben. Dort habe er sich jedoch zu drücken versucht, und das sei ihm auch gelungen, da er jeweils einen Vertreter für sich habe finden können. Nach der Aussprache im Frühjahr 44, bei der alle Ärzte, auch Zahnärzte und Apotheker, zum Rampendienst eingeteilt worden seien, wäre er auch wieder erneut zum Rampendienst bestimmt worden. Aber er habe sich auch dieses Mal wieder einen Vertreter gesucht, sei allerdings mit diesem zur Rampe gefahren, ohne selbst selektiert zu haben. Wenn er mit zur Rampe gefahren sei, so nur deshalb, weil er sich davon selbst überzeugen mußte, daß der Kollege auch wirklich für ihn den Dienst getan habe.

Der Angeklagte hat dann im Laufe seiner Einlassung erklärt, Doktor Wirths sei eines Tages hellhörig geworden und habe dem Angeklagten nun befohlen, allein auf die Rampe zu gehen. Dieses habe der Angeklagte dann auch getan. Es sei ihm jedoch gelungen, auf der Rampe den Kommandanten Kramer zu bewegen, den Selektionsdienst für ihn zu übernehmen, indem er sich mit einem Magen- oder Gallenleiden entschuldigt habe. Diese ursprüngliche Darstellung des Angeklagten hat er im Laufe des Verfahrens nicht aufrechterhalten. Er hat zum Schluß des Verfahrens sich dahin eingelassen, daß er nicht von Kramer vertreten worden sei, sondern daß er im Gegenteil mit Kramer einen Zusammenstoß gehabt habe, bei dem Kramer ihm, dem Angeklagten, mit einem Verfahren gedroht habe, falls er nicht freiwillig diese Selektion nunmehr übernehme. Kramer habe sich hinter ihn gestellt, und der Angeklagte habe dann auch in wenigen Fällen diese Selektion übernommen. In seiner späteren Einlassung hat er dann wieder behauptet, daß auch noch ein zweiter Arzt bei dieser Selektion zugegen gewesen sei. Dieser zweite Arzt habe dann auch den Gaskammerdienst übernommen, so daß der Angeklagte selbst niemals genötigt gewesen sei, mit an die Krematorien zu gehen und dort die Vergasung der Menschen zu überwachen. Die Einlassung des Angeklagten ist in verschiedenen Punkten in sich widerspruchsvoll. Einmal begründet der Angeklagte sein Erscheinen auf der Rampe damit, daß er sich überzeugen wollte, daß auch der ihn vertretende Arzt auf der Rampe gewesen sei. Zum andern Mal verteidigt er sich damit, daß er auf die Rampe hätte gehen müssen, weil sonst der Arzt, der ihn vertreten sollte, auch nicht hingegangen wäre. Während der Angeklagte anfangs sich dahin geäußert hat, Doktor Wirths habe ihn allein auf die Rampe geschickt, sagte er später, es sei noch ein zweiter Arzt dabeigewesen. Während er ursprünglich behauptet hatte, Kramer habe für ihn selektiert, hat er dann später sich eingelassen, Kramer habe ihn angefahren und ihn zum Selektieren gezwungen.

Aus dieser widerspruchsvollen Einlassung des Angeklagten in Verbindung mit den Zeugenaussagen ist folgendes festgestellt worden. Erstens: Der Angeklagte Doktor Lucas war allein auf der Rampe. Zweitens:

¹ Vgl. Kommandant in Auschwitz. Autobiographische Aufzeichnungen von Rudolf Höß. Eingeleitet u. kommentiert von Martin Broszat. München: Deutscher Taschenbuch Verlag, 1963, S. 160.

Seine Einlassung, daß er nicht an der Gaskammer gewesen sei, ist deshalb nicht möglich, da ein Arzt unter allen Umständen die Tätigkeit an der Gaskammer überwachen mußte. Trotzdem hat der Angeklagte bestritten, an der Gaskammer gewesen zu sein. Die Erklärung des Angeklagten, Kramer habe ihm vorgehalten, er sei ohnehin im Verdacht der Häftlingsbegünstigung, und habe dabei auf eine Sache angespielt, die früher einmal mit dem Lagerführer Hartjenstein passiert war, kann nicht zur Entlastung des Angeklagten dienen, da Kramer noch gar nicht im Lager war, als der Angeklagte seinen angeblichen Zusammenstoß mit Hartjenstein hatte.

Nach den schriftlichen Aussagen des Doktor Entress nahm der Lagerarzt jeweils an den Vergasungen an der Gaskammer teil. Der Zeuge Dov Kulka hat den Angeklagten Lucas wiedererkannt, den er als den zweiten Lagerarzt bezeichnet hat, den er auch selbst bei dem Selektieren gesehen habe. Er schildert den Angeklagten als einen väterlichen Mann, der in langsamer Weise und bedächtig die Selektionen vorgenommen habe, im Gegensatz zu dem Doktor Mengele, der elegant und schnell gewesen sei. Der Zeuge Barcz hat nicht gesehen, daß Doktor Lucas selektiert habe. Er meint, daß er den Doktor Mengele vertreten habe und daß er dann auch selbst selektiert habe. Der Zeuge Paisikovic hat den Angeklagten ins Krematorium gehen sehen. Er hat den Angeklagten nicht mit Namen gekannt. Er hat jedoch gesagt, er sei ein Arzt gewesen. Daraus hat das Gericht den Schluß gezogen, daß der Angeklagte tatsächlich von diesem Zeugen erkannt worden ist.

Daraus folgt die Feststellung, daß Doktor Lucas sowohl bei den Selektionen als auch bei den Gaskammern in einer unbestimmten Anzahl von Fällen, mindestens jedoch viermal, mitgewirkt hat, wobei jeweils mindestens 1.000 Menschen den Tod gefunden haben. Der Angeklagte Doktor Lucas hat in diesen Fällen auch den Dienst an den Gaskammern versehen.

Die übrigen Zeugenaussagen konnten das Urteil nicht stützen. Die Zeugin van der Hoek, die den Angeklagten angeblich gesehen haben will, und zwar im November 44, hat hier offensichtlich etwas Unrichtiges ausgesagt, denn Doktor Lucas war im November 44 nicht mehr in Auschwitz. Die Zeugin Zelmanovic hat auf einem mitgebrachten Bild einen anderen als den ihr angeblich bekannten Doktor Lucas bezeichnet. Sie hat den Angeklagten auch in der Sitzung nicht erkannt.

Die Zeugin Goldmann hat bei dem gleichen Notar wie die Frau Zelmanovic ihre Erklärung abgegeben. Bei dieser Zeugin handelt es sich um eine kranke und nervenschwache Frau, die die meiste Zeit im Bett zubringt. Das Gericht hat ihre Aussage nicht für zuverlässig genug gehalten, um darauf ein Urteil stützen zu können. Die Zeugin behauptet unter anderem, Doktor Lucas, den sie bis dahin noch nie gesehen hatte, habe sie bereits bei der Ankunft an der Rampe für den Küchendienst ausgewählt. Derartige Möglichkeiten haben sich jedoch, soweit dem Gericht bekanntgeworden ist, auf der Rampe nicht ergeben. Sie will dann noch schließlich von einem Mitglied des Krematoriumskommandos gesagt bekommen haben: »Wenn Doktor Lucas auf der Rampe war, sind alle Ihre Angehörigen vergast.« Auch diese Darstellung klingt im höchsten Grade unglaubwürdig, da die Angehörigen des »Sonderkommandos« überhaupt nicht an die Rampe gehen durften und weil eine derartige Unterhaltung in jeder Beziehung nicht den Tatsachen zu entsprechen scheint. Das Gericht hat deshalb den Verdacht, daß die Zeugin ihre Erlebnisse auf einen anderen Menschen projiziert hat und infolgedessen den Angeklagten Doktor Lucas insoweit zu Unrecht beschuldigt.

Auch die übrigen Zeugen konnten dem Gericht nicht zur Ermittlung der Wahrheit helfen. Der Zeuge Gibian hat berichtet, daß seine Mutter am 14. Oktober 44 nach Auschwitz gekommen sei und von Doktor Lucas damals gerettet worden sei. Aber Doktor Lucas war zu dieser Zeit nicht mehr in Auschwitz. Der Zeuge Szymański hat berichtet, Doktor Lucas sei bereits im August in Mauthausen gewesen.

Auch der Zeuge Stein hat sich bei seinen Vernehmungen wiederholt widersprochen. Er hat früher behauptet, Doktor Lucas habe einen Aufruf verlesen, der zur Sterilisation der Zigeuner aufgefordert habe. Dabei habe er den Doktor Lucas kennengelernt. Er habe denselben dann später auf der Rampe erkannt. Bei seiner späteren Aussage erklärt der Zeuge, nicht Doktor Lucas, sondern der Rapportführer habe diesen Aufruf verlesen. Auf Vorhalt des Widerspruchs erklärte der Zeuge, er sei völlig durcheinander. Jedenfalls ist es nicht erklärlich, wie er den Angeklagten Doktor Lucas wiedererkannt haben kann, wenn der Rapportführer den Aufruf seinerzeit verlesen hätte. Die Aussage auch dieses Zeugen war deshalb nicht bestimmt genug.

Der Zeuge de la Penha will angeblich Doktor Lucas im Lager I beim Selektieren gesehen haben. Er kannte den Doktor Lucas weder der Person noch dem Namen nach, will aber seinen Namen von zwei SS-Männern erfahren haben, die an der Ostfront wegen eines Holzdiebstahls festgenommen und in das Konzentrationslager eingeliefert worden sein sollen. Er hat Doktor Lucas in der Hauptverhandlung weder

wiedererkannt, noch konnte er von ihm eine entsprechende Personalbeschreibung geben. Auch diese Aussage war für das Gericht nicht ergiebig.

Die Zeugin [Corper-Blik] hat ebenfalls den Namen des Angeklagten Doktor Lucas nicht erkannt. Sie hat ihn angeblich aus einer Entfernung von etwa 60 Metern gesehen und will dabei beobachtet haben, daß er dunkle Augen gehabt habe. Sie hatte auch keine Erinnerung daran, ob der Angeklagte damals eine Brille getragen hat oder nicht. Die Zeugin sagt wörtlich: »Seine Gesichtszüge kamen mir bekannt vor.« Diese Feststellung allein kann aber auch nicht dazu führen, die Aussage dieser Zeugin gegen den Angeklagten zu verwerten.

Das Schwurgericht ist deshalb zu der Feststellung gekommen, daß in der Behauptung des Angeklagten, der Lagerführer Kramer habe hinter ihm gestanden und ihn gezwungen, den Rampendienst auszuüben, eine Schutzbehauptung zu sehen ist. Ebenso glaubt das Gericht dem Angeklagten nicht, daß er nicht mit in die Gaskammer gegangen ist. Der Zeuge Kulka hat den Angeklagten als den zweiten Arzt erkannt und festgestellt, daß er bei der Auswahl von Menschen, die zur Vergasung kamen, mitgewirkt hat. Der Zeuge Paisikovic hat ihn bei den Gaskammern gesehen. Er hat aber, als er den Angeklagten in der Hauptverhandlung sah, gesagt: »Das war ein Arzt, den ich an den Gaskammern gesehen habe.« Es kann auch nicht die Rede davon sein, daß der Angeklagte sich in einem Befehlsnotstand befunden hat. Nachdem das Gericht dem Angeklagten seine Darstellungen über das Verhalten des Kramer nicht geglaubt [+ hat] und die Aussage des Mitangeklagten Boger nicht geeignet war, dem Gericht die Überzeugung von der Richtigkeit der Einlassung des Angeklagten insoweit zu belegen, konnte das Gericht keinen Umstand erkennen, aus dem hervorgehen würde, daß der Angeklagte Doktor Lucas durch Gefahr für Leib oder Leben in seinem Willen gebeugt worden sein soll. Das Gericht ist vielmehr der Ansicht, daß der Angeklagte die von ihm abverlangten Selektionen und den Dienst an der Gaskammer zwar nicht gern getan hat, daß er auch versucht haben mag, sich davor zu drücken, daß er aber schließlich, als seine Versuche zu nichts mehr führten, den Weg des geringsten Widerstands gegangen ist und die Selektionen in vier Fällen mitgemacht hat, wobei nach Auffassung des Gerichts jeweils mindestens 1.000 Menschen den Tod in der Gaskammer gefunden haben. Zusammenfassend war daher festzustellen, daß der Angeklagte Doktor Lucas viermal auf der Rampe selektiert [+ hat] und anschließend mit den Ausgesonderten in die Gaskammern gegangen ist, da er allein Arzt auf der Rampe war und infolgedessen auch diesen Dienst mit übernehmen mußte.

Bei der Bestrafung des Angeklagten Doktor Lucas ist das Gericht ausgegangen von seinem Schlußwort, in dem er offen erklärt hat: »Ich bin in diese Dinge verstrickt worden, und es war mir immer eine starke seelische Belastung, wenn ich daran dachte, was aus den Menschen geworden ist, die ich nicht auswählen konnte zur Arbeit.« Der Angeklagte Doktor Lucas hat auch durch sein gesamtes Verhalten im Lager Auschwitz gezeigt, daß er mit diesem Vernichtungsplan nicht einverstanden war, sondern daß er das Seine tun wollte, um möglichst den Häftlingen zu helfen. Er hat insbesondere keine Fleißaufgaben gemacht, wie dies einmal ein Zeuge vor Gericht vorgetragen hat. Im Gegenteil, ihm wird von den Häftlingen bezeugt, daß er den Kranken selbst zu Hilfe gekommen ist. Er hat für sie Lebensmittel zusätzlich besorgt. Er hat Medikamente besorgt. Er hat auch die Häftlinge selbst behandelt, was unter den Häftlingsärzten mit Erstaunen festgestellt worden ist, weil sonst sich die Lagerärzte um die Häftlinge nicht gekümmert haben. Auch die Lagerärzte hatten sein Verhalten rühmend hervorgehoben. Er hat sich nicht nur in Auschwitz menschlich geführt, er hat auch in Ravensbrück, wohin er nachher versetzt worden ist, sich aufgerafft und die Selektionen strikte abgelehnt. Er hat dort Häftlingen das Leben gerettet und hat schließlich sogar die Flucht ergriffen, um nicht weiter schuldig zu werden.

Das Gericht konnte dem Angeklagten daher durchaus glauben, wenn er von sich sagt, daß er in diese Dinge verstrickt worden sei und daß er nicht die Kraft gehabt habe, sich dem zu entziehen, und daß er die Verbrechen innerlich nicht gebilligt habe. Der Angeklagte hat schließlich ein Geständnis abgelegt. Er hat auch Einsicht in seine Tat gezeigt, so daß das Gericht glaubte, bei ihm mit der Mindeststrafe, die im Gesetz vorgesehen ist, auskommen zu können. Das Gericht hat nach gesetzlicher Vorschrift in den vier Fällen jeweils auf eine Zuchthausstrafe von drei Jahren erkennen müssen und hat aus diesen Einzelstrafen eine Gesamtstrafe von drei Jahren und drei Monaten Zuchthaus gebildet. Die Untersuchungshaft ist dem Angeklagten auf diese Taten in voller Höhe angerechnet worden.

– Schnitt –

Vorsitzender Richter:

Ich komme nun zur Begründung des Urteils bezüglich des Angeklagten Doktor Frank. Doktor Frank kam 1935 als Zahnarzt zur SS, wurde dort Unterscharführer und erhielt auch den Winkel für Alte Kämpfer. Im Jahr 1940 wurde er zur Waffen-SS eingezogen und machte bei der Division Wiking in der Zeit vom 30.1.41 bis zum 25.12.41 den Rußlandfeldzug mit. Nachdem er erkrankt war und sich in Lazarettbehandlung befunden hat, ist er dann über verschiedene Lazarette schließlich am 21.2.43 nach Auschwitz gekommen, wo er bis zum August 1944 blieb. Im Januar 1943 wurde er zum SS-Obersturmführer befördert. Er war zunächst zweiter Zahnarzt und erhielt im Sommer 43 die Stellung des leitenden Zahnarztes des Konzentrationslagers. Im April 44 wurde er zum Hauptsturmführer befördert und im August 44 nach Dachau als leitender Zahnarzt versetzt. Ab 15.11.44 machte er noch einmal den Feldzug mit, und zwar mit einer SS-Panzerdivision, und wurde in Ungarn eingesetzt.

Im Eröffnungsbeschuß ist dem Angeklagten zur Last gelegt worden, in der Zeit von Frühjahr bis Herbst 44 als SS-Hauptsturmführer und Leiter der Zahnstation in einer unbestimmten Anzahl von Fällen nach Ankunft der jüdischen Häftlingstransporte an der Rampe in Auschwitz-Birkenau sogenannte Selektionen durchgeführt zu haben, wobei eine Vielzahl von Häftlingen ausgesondert und anschließend auch zur Vergasung in die Gaskammern transportiert wurde. Dort soll der Angeklagte das Einwerfen von Zyklon B durch die Sanitätsdienstgrade überwacht haben.

Nach der eigenen Einlassung des Angeklagten wurde er aufgrund der Ärztebesprechung im Frühjahr 44 mindestens in zehn Fällen zum Rampendienst eingeteilt, davon zweimal nachts. Im übrigen gibt der Angeklagte zu, etwa zehn- bis 15mal ohne Einteilung auf der Rampe gewesen zu sein, um dort zahnärztliches Material sicherzustellen und aus den ankommenden Transporten Zahnärzte herauszusuchen. Der Angeklagte bestreitet jedoch ganz entschieden, jemals auf der Rampe selektiert zu haben. Er behauptet, es sei immer ein Arzt zur Stelle gewesen, wobei er die Namen Doktor Rohde und Doktor Fischer nennt.

Diese Einlassung des Angeklagten wird jedoch widerlegt durch die Aussage des Zeugen Rosenstock, der als Hilfspfleger auf der Häftlingszahnstation und später in dem Lager BIIId, Block 31, tätig war. Dieser Zeuge schildert, daß Doktor Frank meistens dienstags zur Besichtigung der Zahnstation erschienen sei, was im übrigen auch von Doktor Frank bestätigt wird. Der Zeuge Rosenstock hat vom Waschraum hinter der Baracke 31 den Angeklagten Doktor Frank beim Rampendienst beobachtet. Der Zeuge, der selbst Fluchtvorbereitungen getroffen hatte und deshalb die näheren Einzelheiten genau beobachtet hat, erklärt, er habe den Doktor Frank genau erkannt und dabei beobachtet, daß Doktor Frank selbständig selektiert habe, und zwar durch Arm- beziehungsweise Handbewegungen, und auf diese Art und Weise die Arbeitsfähigen von den Nichtarbeitsfähigen getrennt habe.

Gegenüber der Einlassung des Angeklagten Doktor Frank ist der Bekundung des Zeugen Rosenstock unbedingt der Vorzug zu geben. Der Zeuge Rosenstock konnte aus einer Entfernung von etwa 60 Metern seine Beobachtungen machen. Er konnte aus dieser Entfernung, wie die Ortsbesichtigung ergeben hat, auch die Person des Doktor Frank erkennen, dies um so mehr, als seine Beobachtungen sich über längere Zeit erstreckten und ihm die Person des Doktor Frank genau bekannt war. Er kannte den Doktor Frank mit Mütze und Uniform, genau so, wie er auch auf der Rampe erschienen ist. Es bestehen auch keine Anhaltspunkte dafür, daß dieser Zeuge seine Aussage wider besseres Wissen gemacht hat. Ein Motiv der persönlichen Rache scheidet aus, zumal der Zeuge zugibt, von Doktor Frank immer gut behandelt worden zu sein. Und dieser Zeuge hat festgestellt, daß der Doktor Frank fünfmal am Tag und einmal in der Nacht auf der Rampe von ihm gesehen worden sei, und zwar bei der Selektion ankommender Transporte. Wenn man jeden dieser Transporte zu etwa 1.000 Menschen mindestens rechnet und davon die als arbeitsfähig ins Lager selektierten 25 Prozent abrechnet, handelt es sich bei den insgesamt sechs Transporten um mindestens 4.500 Menschen, die durch die Anordnung des Doktor Frank zu den Gaskammern gehen mußten.

Doktor Frank ist auch einmal, nach der Aussage des Zeugen Rosenstock, hinter einem Transport in die Gaskammer gefahren, und zwar mit einem Sanitätskraftwagen. In dem Gebiet des Krematoriums wurde er von dem Zeugen Paisikovic gesehen, der zwar nicht feststellen konnte, was Doktor Frank dort getan hat, aber auch der Zeuge Müller hat den Doktor Frank gesehen, wenn, wie der Zeuge sich ausdrückt, Leute in die Gaskammern gebracht wurden. Es kann deshalb festgestellt werden, daß Doktor Frank mindestens einmal einen Transport in die Gaskammer begleitet hat. Dieser Dienst in den Gaskammern war den Ärzten vorgeschrieben, wie aus den Erinnerungen des Höß hervorgeht, wie aber auch Broad in seinem Bericht geschrieben hat. Der Dienst an den Gaskammern für die Ärzte bestand darin, daß er den Sanitätsdienstgraden das Zeichen gab zum Einwerfen des Gases, daß er sich von dem Tod der vergasten Menschen überzeugte und dann das Zeichen zum Öffnen der Gaskammern gab.

Doktor Frank hat sich auf einen Befehlsnotstand nicht berufen. Er konnte dies auch nicht tun, da er ja jede Tätigkeit an den Gaskammern in Abrede gestellt hat. Der Angeklagte Doktor Frank hat zwar bei seiner Einlassung darauf hingewiesen, daß er einmal mit Doktor Wirths gesprochen und ihn gebeten habe, aus Auschwitz versetzt zu werden. Doktor Wirths habe ihm damals geantwortet, der Dienst an der Rampe sei Frontdienst und im Falle der Weigerung müsse er mit den Konsequenzen einer Fahnenflucht rechnen. Diese Einlassung des Angeklagten kann jedoch nicht dazu führen, bei ihm etwa einen Befehlsnotstand oder einen Nötigungsnotstand zu bejahen. Nach seiner eigenen Einlassung hat er bei einer Unterredung mit Doktor Wirths nur darauf hingewiesen, daß er als Zahnarzt nicht feststellen könne, ob die ankommenden Menschen arbeitsfähig seien oder nicht. Dies aber genügt nicht, um die Voraussetzungen eines Nötigungsnotstands zu bejahen. Der Angeklagte hätte zum mindesten versuchen müssen, durch Vortäuschung einer Krankheit oder mit sonstigen Gründen sich der Sache zu entziehen. Es genügte nicht, daß er einmal ein Gesuch zu seiner Versetzung abgegeben hat.

Doktor Münch, der hier als Zeuge vernommen worden ist, war bei Doktor Lolling in Berlin und hat dort erreicht, daß er in Zukunft nicht mehr zu Selektionen herangezogen wurde. Dabei war Doktor Münch weder ein Alter Kämpfer wie der Angeklagte Frank, er war auch kein Obersturmführer und hat es trotzdem erreicht, vom Rampendienst suspendiert zu werden. Wie viel eher mußte es dem Angeklagten Frank möglich gewesen sein, der ein persönlicher Bekannter des Doktor Pook gewesen ist. Doktor Pook war Sachbearbeiter für Doktor Lolling, und ihm unterstanden sämtliche Zahnärzte im Konzentrationslager. Diese Beziehung zu Doktor Pook hätte deshalb der Angeklagte Doktor Frank unter allen Umständen ausnützen müssen, wenn er wirklich der Auffassung gewesen wäre, sich in einem Befehlsnotstand zu befinden. Nach Auffassung des Gerichts wäre es dem Angeklagten in diesem Fall noch viel eher möglich gewesen als dem Doktor Münch, vom Rampendienst befreit oder gar aus Auschwitz versetzt zu werden. Dies aber hat der Angeklagte Doktor Frank mit dem nötigen Nachdruck nicht getan, wie die Aussage des Zeugen Doktor Pook ergibt. Doktor Pook hat zwar die Möglichkeit eines Versetzungsgesuchs durch den Angeklagten Frank nicht in Abrede gestellt, er konnte sich jedoch auf diesen Vorgang nicht erinnern. Hätte Doktor Frank mit dem nötigen Nachdruck und der nötigen Energie bei seinem Bekannten Doktor Pook seine Versetzung oder seine Befreiung vom Rampendienst erbeten, so wäre dies bestimmt dem Doktor Pook auch noch in allen Einzelheiten heute noch in Erinnerung.

Durch sein Verhalten, nämlich durch den Rampendienst und die Tätigkeit in der Gaskammer, hat Doktor Frank einen Tatbeitrag geleistet zum Mord an Tausenden von Menschen. Dem Angeklagten Frank waren die Beweggründe für die Ermordung bekannt. Er wußte, daß es sich um Judentransporte handelte, und er wußte auch, daß diese Juden lediglich wegen ihrer Eigenschaft als Juden ermordet werden sollten. Er wußte auch, daß diese Ermordung mit Heimtücke und mit Grausamkeit erfolgt ist. Der Angeklagte hat zwar auf Befehl des Standortarztes gehandelt. Er hat jedoch nach Auffassung des Schwurgerichts erkannt, daß es sich hierbei um einen verbrecherischen Befehl handelte, so daß er nach § 47 des Militärstrafgesetzbuchs auch zur Verantwortung gezogen werden muß.²

Das Schwurgericht hat sich der Auffassung der Verteidigung nicht angeschlossen, nach der die Tätigkeit des Selekteurs lediglich darin bestanden haben soll, die Arbeitsfähigen von der Vernichtung auszuschließen und ihnen dadurch wenigstens auf Zeit das Leben zu retten. Die Tätigkeit des Selekteurs war vielmehr eine weitergehende. Er hat nicht nur die Arbeitsfähigen ausgesondert, sondern auch die Nichtausgesonderten zur Vergasung freigegeben. Durch seine Anwesenheit auf der Rampe hat er die Untergebenen psychisch gestärkt und ihr Gewissen beschwichtigt. Er hat auf der anderen Seite den Häftlingen die Aussichtslosigkeit eines eventuellen Widerstands vor Augen geführt. Daß die Tätigkeit bei den Gaskammern ganz eindeutig ein Tatbeitrag zum Mord gewesen ist, darüber besteht kein Zweifel. Hätte der Selekteur seine Tätigkeit auf der Rampe nicht vollendet und die Aussonderung der Arbeitsfähigen nicht vorgenommen, wäre auch der Weitertransport der zum Tod in den Gaskammern

² MStGB § 47: »I. Wird durch die Ausführung eines Befehls in Dienstsachen ein Strafgesetz verletzt, so ist dafür der befehlende Vorgesetzte allein verantwortlich. Es trifft jedoch den gehorchenden Untergebenen die Strafe des Teilnehmers: 1. wenn er den erteilten Befehl überschritten hat, oder 2. wenn ihm bekannt gewesen ist, dass der Befehl des Vorgesetzten eine Handlung betraf, welche ein allgemeines oder militärisches Verbrechen oder Vergehen bezweckte. II. Ist die Schuld des Untergebenen gering, so kann von seiner Bestrafung abgesehen werden.« Militärstrafgesetzbuch nebst Kriegssonderstrafrechtsverordnung. Erläutert von Erich Schwinge. 6. Aufl., Berlin: Junker und Dünnhaupt Verlag, 1944, S. 100.

bestimmten Menschen nicht vor sich gegangen. Das bedeutet, daß die Tätigkeit des Selektors nach Auffassung des Schwurgerichts kausal war für die spätere Vernichtung der ankommenden Menschen. Dieser Tatbeitrag, den der Doktor Frank geleistet hat, stellt sich jedoch nicht als eine Mittäterschaft dar. Nach Auffassung des Schwurgerichts hat Doktor Frank nicht den animus auctoris gehabt. Er hatte kein persönliches Interesse an der Vernichtung der ankommenden Transporte. Er hat auch nicht durch besonderen Eifer und besondere Tätigkeit den Erfolg herbeigeführt.

Nach der Aussage der Zeugin Fenny Herrmann hat der Angeklagte Frank den Häftlingen wiederholt geholfen und hat sich ihnen gegenüber sehr gut gezeigt. Der Zeuge Männe Kratz hat eine ähnliche Beurteilung abgegeben. Dieser Zeuge, der Putzer bei dem Angeklagten war und ständig mit ihm zusammen gewesen ist, schildert ihn als einen anständigen Menschen, der wiederholt seine Menschlichkeit gezeigt habe. Er hat unter anderem den Zeugen aus dem Bunker herausgeholt, und der Angeklagte Doktor Frank wurde, wie der Zeuge geschildert hat, eines Tages getadelt, weil er angeblich keinen Abstand zu den Häftlingen halten konnte. Der Zeuge hat auch ferner darauf hingewiesen, daß Doktor Frank ihn von einem Transport errettet habe. Diese Charakterbeschreibung ist dem Gericht auch von dem Zeugen Müller bestätigt worden.

Nimmt man zu dieser Beurteilung durch die Zeugen die unwiderlegte Einlassung des Angeklagten, er habe sich bei Doktor Wirths um eine Befreiung vom Rampendienst bemüht, hinzu, so kommt man zwangsläufig zu dem Ergebnis, daß der Angeklagte Frank keine eigene Tat wollte, sondern daß er lediglich die Tat seiner Vorgesetzten fördern und unterstützen wollte. Das bedeutet, daß Doktor Frank nicht Mittäter, sondern nur Gehilfe war. Zusammenfassend ist festzustellen, daß Doktor Frank zehnmal auf dem Dienstplan zum Rampendienst eingeteilt war, daß er zehnmal auch auf der Rampe gewesen ist und daß er mindestens fünfmal am Tag und einmal in der Nacht bei Selektionen selbst tätig wurde, wobei er mindestens sechsmal 1.000 Menschen, also insgesamt 6.000 Menschen, zum Tod in den Gaskammern freigab. Das Schwurgericht hat dann festgestellt, daß der Angeklagte Doktor Frank auch noch ein zweites Mal Dienst an den Gaskammern gemacht haben muß, weil der Zeuge Müller ihn bei zwei Krematorien gesehen hat, aber nicht bei dem, wo die Goldschmelze war, bei der die aus den Leichen herausgebrochenen Gebisse eingeschmolzen worden sind. Seine Tätigkeit bei den Gaskammern ist jedenfalls erfolgt im Anschluß an die Selektionen auf der Rampe, so daß diese Tätigkeit als eine einheitliche Tat betrachtet werden kann.

Was die Strafhöhe anbelangt, so ist das Gericht davon ausgegangen, daß es sich bei dem Angeklagten Doktor Frank nicht um einen Leuteschinder gehandelt hat, der auch nicht freiwillig nach Auschwitz gekommen ist, sondern durch den Umstand, daß er an einem Leberschaden erkrankt war und infolgedessen nur GvH war. Er wäre auch als Zahnarzt nie zu diesen Verbrechen gekommen, wenn die Transporte sich nicht im Jahr 1944 so gehäuft hätten, daß auch die Zahnärzte zum Selektionsdienst eingeteilt werden mußten.

Auf der anderen Seite aber [+ hat] das Gericht nicht an der Tatsache vorbeigehen können, daß er auch willig die Verwertung der den Leichen herausgebrochenen Goldzähne übernommen hat. Diese Tat war ganz besonders scheußlich, und das Gericht lastet dem Angeklagten an, daß er nicht genug getan hat, um aus diesem schrecklichen Erleben herauszukommen. Er hatte Beziehungen bis zu den höchsten Spitzen des Reichssicherheitshauptamts. Er war ein Alter Kämpfer, das heißt, er konnte den Mund schon einmal auftun. Und wenn er beharrlich sein Ziel, aus Auschwitz herauszukommen, verfolgt hätte, wäre ihm dies auch sicherlich möglich gewesen. Die Tatsache, daß er sich einmal weggemeldet hat, genügt nicht. Er hat auch im Gegensatz zu dem Angeklagten Lucas nicht unter Beweis gestellt, daß er aktiv bemüht war, das Los der Häftlinge zu lindern, und daß er schließlich, wie Doktor Lucas, sogar den Mut gehabt hat, sich mit Gewalt diesen Dingen zu entziehen.

Infolgedessen glaubte das Gericht, für die Taten des Angeklagten Doktor Frank in jedem einzelnen Fall eine Zuchthausstrafe von fünf Jahren verhängen zu müssen, und hat aus diesen Einzelstrafen eine Gesamtzuchthausstrafe von sieben Jahren gebildet. Die Untersuchungshaft ist dem Angeklagten in voller Höhe angerechnet worden. Die bürgerlichen Ehrenrechte mußten ihm ebenfalls auf die Dauer von fünf Jahren aberkannt werden.

Der Angeklagte Doktor Capesius ist heute 58 Jahre alt. Er besuchte das Gymnasium und legte im Jahr 1925 das Abitur in Hermannstadt ab. Anschließend leistete er seinen Militärdienst ab und wurde zum Studium der Pharmazie beurlaubt. Im Jahre 1933 promovierte er in Wien und arbeitete ab 1934 als wissenschaftlicher Propagandist für eine Tochtergesellschaft der IG Farbenindustrie als Ärztebesucher.

Vorsitzender Richter:

Diese Tätigkeit übte er bis zum August 1933 aus. Zwischendurch war er zum Heeresdienst eingezogen und wurde zum Hauptmann der rumänischen Armee befördert. Aufgrund eines Abkommens zwischen Deutschland und Rumänien wurde er im August 43 zur deutschen Wehrmacht nach Wien eingezogen und dann von Berlin aus als SS-Apotheker in das Zentralsanitätslager, Außenstelle Warschau, versetzt, wo er den verwaltungsmäßigen Ablauf der Apothekerarbeiten für die Waffen-SS erlernte. Unter Angleichung seines militärischen Dienstgrades wurde er am 1.8.43 zum Hauptsturmführer und am 9.11.44 sogar zum SS-Sturmbannführer befördert. Über Dachau und Oranienburg wurde der Angeklagte nach Auschwitz geschickt, wo er zunächst den dort erkrankten Apotheker Krömer zu vertreten hatte. Nach dem Tod des Apothekers Krömer übernahm er selbst die Leitung der Apotheke im Auschwitz-Lager. Dieses war am 18. Februar 1944. Seit dieser Zeit übte er die Tätigkeit als Leiter der SS-Apotheke aus, und zwar bis zur Evakuierung des Lagers am 18. Januar 1945.

Nach dem Krieg wurde er sehr bald von einem Häftling erkannt, durch die amerikanische Militärpolizei verhaftet und in ein Gefängnis in München eingeliefert. Nach einigen Wochen kam er nach Dachau und von dort nach Ludwigsburg. Anfang 47 ist er von Ludwigsburg nach Stuttgart entlassen worden. Am 4.12.1959 wurde der Angeklagte in vorliegender Sache erneut verhaftet und befindet sich seit dieser Zeit in Untersuchungshaft. Insgesamt hat der Angeklagte an Internierungshaft und Untersuchungshaft etwa sieben Jahre und acht Monate verbüßt.

Dem Angeklagten Doktor Capesius wird nun zunächst zur Last gelegt, ebenfalls am Rampendienst und am Dienst bei den Gaskammern beteiligt gewesen zu sein. Und nach seiner eigenen Einlassung wurde er auch auf dem Dienstplan nach dem Frühjahr 1944 zum Rampendienst eingeteilt. Er bestreitet auch nicht, daß er wiederholt auf der Rampe gewesen sei. Die Tatsache seiner Einteilung ist auch nachgewiesen durch die Aussage des Zeugen Ontl, der damals Spieß war, und von dem Zeugen Golik sowie von dem Zeugen Klehr. Der Angeklagte behauptet nun, er sei zwar auf der Rampe gewesen, er habe sich aber dort nur und ausschließlich um das Ärztegepäck gekümmert, um eventuell Medikamente für die Apotheke sicherzustellen. Daß er mit den Ärzten, die aus diesen Transporten gekommen seien, gesprochen habe, das sei möglich. Er sei aber niemals bei der Selektion beteiligt gewesen.

Der Angeklagte wird jedoch überführt, und zwar durch Zeugen, die ihn nicht erst in Auschwitz kennengelernt haben, sondern die ihn bereits aus seiner Siebenbürger Heimat gekannt haben. Am 3.6.1944 kam die Zeugin Nebel. Diese Zeugin hatte in den Jahren 1935 bis 1938 im gleichen Hause wie Capesius in Bukarest gelebt. Das ist auch von dem Angeklagten bestätigt worden. Er kannte auch den Dienstherrn dieser Zeugin. Nachdem die Zeugin im Jahr 1938 wieder nach Hause zurückgekehrt war, ist sie dann dem Angeklagten noch einmal begegnet, und zwar im Jahr 1939, wo sie den Angeklagten mit seiner Gattin traf. Sie begrüßten sich, und man ist sogar noch zusammen in den Park gegangen, wo man ein Restaurant aufsuchte.

Diese Zeugin Nebel ist im Jahr 1944 in einem Ghetto untergebracht worden und am 31. Mai 1944 auf Transport nach Auschwitz geschickt worden. Dort ist sie in der Nacht vom 3.6.44 angekommen. Sofort bei ihrer Ankunft erkannte sie den Angeklagten Doktor Capesius wieder. Sie hatte allerdings den Eindruck, daß dieser sie nicht erkannt habe oder habe erkennen wollen. Die Zeugin hatte ursprünglich vor, den Doktor Capesius anzusprechen. Aber da sie den Eindruck hatte, daß dieser sie nicht erkannt habe, faßte sie sich nicht das Herz, sondern sie ging weiter. Als sie aber bereits bei dem Selekteur vorbeigegangen war, kehrte sie noch einmal um, um doch noch zu versuchen, den Doktor Capesius anzusprechen. Dabei wurde ihr der Weg versperrt von einem uniformierten SS-Angehörigen, den sie ansprach und fragte: »Ist das nicht der Doktor Capesius?« Dieser Soldat verwunderte sich darüber, daß hier eine ankommende Frau aus dem Ausland einen SS-Führer wiedererkannt haben wollte. Und dieser Soldat machte deshalb, wie die Zeugin sich ausdrückte, große Augen, das heißt, er verwunderte sich und bestätigte der Zeugin: »Ja, das ist der Apotheker Doktor Capesius.« Sie sagte dann zu dem SS-Angehörigen noch: »Ich muß ihn unbedingt sprechen. Das ist doch ein Bekannter von mir, der wird mir helfen.« Aber es war nicht mehr möglich. Sie wurde nicht mehr zurückgelassen und hatte deshalb auch keine Gelegenheit mehr, mit dem Angeklagten ins Gespräch zu kommen.

Der Angeklagte Doktor Capesius behauptet, diese Darstellung der Zeugin sei schon um deswillen nicht möglich und nicht richtig, weil er selbst an diesem Tag, nämlich am 3. Juni 1944, gar nicht in Auschwitz gewesen sei. Er hat sich zu diesem Beweis auf das Zeugnis der Eheleute Stoffel berufen, die er angeblich an dem Wochenende zwischen dem 3. und 6.6.1944 in ihrer Wohnung besucht haben will. Die Vernehmung dieser beiden Zeugen Stoffel hat ergeben, daß der Geburtstag des Ehemanns Stoffel am 10.6. in ihrem Hause in der Nähe des Lagers Auschwitz gefeiert worden ist. Die Zeugen erklärten:

»Doktor Capesius war auch schon vorher in unserem Hause.« Die Zeugen konnten sich jedoch weder mit

Bestimmtheit daran erinnern, daß dies am Wochenende des 3.6.44 gewesen sei, geschweige denn daß sie sich noch daran erinnern konnten, Doktor Capesius habe bei dieser Gelegenheit bei ihnen übernachtet. Es ist deshalb durchaus nicht ausgeschlossen, daß der Angeklagte am Samstag oder am Sonntag, am 3. oder 4.6., in dem Haus dieser Zeugen gewesen ist, ohne, daß damit festgestellt werden müßte, daß er auch dort übernachtet habe. Das Gericht hat vielmehr als erwiesen angesehen, daß die Zeugin Nebel bei ihrer Ankunft in der Nacht des 3. Juni auf der Rampe in Birkenau von dem Angeklagten Doktor Capesius selektiert worden ist und daß er dabei den gesamten Transport selektiert hat. In der nächsten Nacht, nämlich vom 4.6.44, kam mit einem weiteren Transport aus Oradea der Zeuge Pajor. Der Zeuge bekundet glaubwürdig, daß der Angeklagte Capesius ihn mit den Worten angeredet habe: »Sind Sie aus Nagyvárad?«, was der Zeuge bejaht habe. Worauf der Angeklagte Capesius etwas gemurmelt habe, das der Zeuge verstanden hat: »Am Eck.« Und diese Bemerkung, »am Eck«, hat der Zeuge dem Gericht dahin erklärt, daß seine Apotheke in unmittelbarer Nähe einer Straßenecke sich befunden habe. Und diese Merkwürdigkeit des Wiedersehens hat dieser Zeuge Pajor bereits im Jahr 1946 einem Journalisten erzählt, der diesen Vorfall auch in einem Buch niedergelegt hat. Dem Angeklagten ist nach seiner Einlassung die Apotheke des Zeugen Pajor bekannt gewesen. Er nimmt sogar an, daß er ihn auch einmal besucht haben könne.

Auch der Zeuge Schlinger, der am 11. oder 12.6.44 nach Auschwitz kam, kannte den Angeklagten Capesius persönlich von mehreren Besuchen, die der Angeklagte bei ihm als Vertreter der chemischen Industrie gemacht habe. Der Zeuge hat dem Bericht eine Visitenkarte des Angeklagten Doktor Capesius vorgelegt, auf deren Rückseite einige Grußworte zum Jahreswechsel standen. Der Zeuge hat in der Hauptverhandlung bekundet, daß diese Grußworte von dem Angeklagten in seiner, des Zeugen, Gegenwart auf die Visitenkarte geschrieben worden seien. Der Angeklagte hat auch zunächst zugegeben, daß es sich dabei um seine Handschrift handelte. Er hat später jedoch widerrufen und verlangt, daß ein Sachverständiger über diese Frage gehört werde.

Dieser Sachverständige ist vernommen worden und hat erklärt, daß diese Schrift nicht unbedingt identifiziert werden könne als diejenige des Angeklagten Doktor Capesius. Und es muß deshalb davon ausgegangen werden, daß Doktor Capesius diese Grußworte nicht persönlich und mit eigener Hand auf diese Karte geschrieben hat. Das ändert aber nichts an der Tatsache, daß Doktor Capesius diesem Zeugen die Visitenkarte ausgehändigt hat bei einem Besuch, woraus hervorgeht, daß der Angeklagte diesen Zeugen besucht haben muß und daß dem Zeugen die Persönlichkeit des Angeklagten Capesius bereits aus Rumänien bekannt gewesen ist. Dieser Zeuge hat jedoch den Angeklagten Doktor Capesius auf der Rampe nicht nur gesehen, sondern auch mit ihm gesprochen.

Der Zeuge schildert durchaus glaubwürdig, daß er große Freude empfunden habe, als er Doktor Capesius als einen Bekannten aus Siebenbürgen auf der Rampe wiedergesehen habe. Er habe ihn gefragt, wo sie seien und was mit ihnen werde, worauf Doktor Capesius ihm die Antwort gegeben habe: »Es wird alles gut.« Als der Zeuge den Angeklagten darauf hingewiesen habe, daß seine Frau krank sei und nicht gut gehen könne, habe er ihn aufgefordert, die Frau solle sich dort hinstellen, wobei er auf einen Platz gezeigt habe, wo schwerkranke Leute gestanden hätten. Auf diese Aufforderung hin seien dann auch die Frau und die Nichte des Zeugen, die damals 17 Jahre alt war, zu den kranken Leuten hingetreten. Sie seien weggebracht worden, ohne daß der Zeuge sie jemals wieder gesehen oder wieder getroffen habe. Gerade aus diesem Verhalten des Angeklagten Doktor Capesius hat das Gericht den Schluß gezogen, daß er nicht nur den Rampendienst befehlsgemäß ausgeübt hat, sondern daß er auch die ohnehin schon betriebene Heimtücke mitgemacht hat, indem er die Arglosigkeit und die Wehrlosigkeit der Opfer ausnutzte, um sie in die Gaskammern zu bringen.

Am 7.6.44 kam erneut ein Transport aus Ungarn, dem die Zeugin Doktor Krausz angehört hat. Sie war von Klausenburg aus antransportiert worden und kam morgens zwischen drei und vier an der Rampe an. Sie wurde von ihrem Vater getrennt. Ihre Mutter kannte den Doktor Capesius und machte die Zeugin darauf aufmerksam, die selbst den Angeklagten damals nicht gekannt hat. Die Zeugin erklärt, daß Doktor Capesius mit der Hand gewinkt habe, und daß der Vater zu denen gestellt worden sei, die zum Tode ausgesucht worden seien. Später hat die Zeugin von einem Freund des Vaters erfahren, daß Doktor Capesius zu dem Vater gesagt haben soll: »Gehen Sie auch dorthin, wo die Frauen stehen. Das ist ein guter Ort.« Auch hierdurch hat der Angeklagte Doktor Capesius die Arglosigkeit des Mannes ausgenutzt, um ihn so sicherer seinem Tode entgegenzuführen.

Die Zeugen Doktor Böhm, Salomon und Doktor Berner sind in einem Transport am 29.5.44 angekommen. Die Zeuginnen Böhm und Salomon wissen den genauen Tag ihrer Ankunft nicht mehr. Sie wissen aber, daß sie mit Doktor Berner zusammen angekommen sind. Und Doktor Berner hat sich bestimmt darauf

erinnern können, daß er am zweiten Pfingstfeiertag, dem 29.5.44, auf der Rampe in Auschwitz angekommen ist. Die Zeuginnen Böhm und Salomon kannten den Doktor Capesius ebenfalls aus der Heimat her. Sie haben ihn erkannt, als er zusammen mit Doktor Mengele, den sie damals noch nicht kannten, und mit Doktor Klein, den sie ebenfalls noch nicht kannten, auf der Rampe stand. Die Zeuginnen Böhm und Salomon können nicht sagen, daß Doktor Capesius selbst selektiert habe.

Die Zeugin Salomon kannte den Angeklagten von einem Besuch in ihrem Elternhaus, da Doktor Capesius ihr damals, als sie zwölf oder 13 Jahre alt war, ein kleines Geschenk gemacht habe. Die Zeugin wollte sich ursprünglich auch zu der Gruppe begeben, die mit Lastwagen gefahren worden ist. Sie ist aber von ihrer Mutter seinerzeit zurückgehalten worden, wodurch ihr jedenfalls das Leben gerettet worden ist. Der Zeuge Doktor Berner ist mit seiner Frau und drei Kindern auf der Rampe in Birkenau ausgeladen worden. Doktor Berner kannte den Angeklagten Doktor Capesius ebenfalls aus seiner Heimat, da ihn Doktor Capesius auch dort in der Praxis besucht hatte. Der Zeuge hat bei seiner Ankunft zwei Offiziere gesehen, von denen der eine Doktor Capesius gewesen ist, während er den Namen des anderen erst später als Doktor Mengele in Erfahrung gebracht hat. Die Selektion hat nach der Angabe dieses Zeugen nicht der Doktor Capesius, sondern Doktor Mengele vorgenommen, genau wie das auch von den Zeugen Böhm und Salomon geschildert worden ist. Doktor Capesius hätte lediglich verschiedene Befehle übersetzt. So habe er unter anderem auf ungarisch den Leuten zugerufen: »Es ist ein weiter Weg bis zu der Lagerstätte«, und für müde Ankömmlinge ständen deshalb Lastwagen bereit, die zu dem Lager fahren würden.

Der Zeuge hat zunächst von Doktor Mengele die Erlaubnis erhalten, sein Doktordiplom aus dem Gepäck herauszuholen, und hat sich dann an Doktor Capesius gewandt wegen seiner Zwillingskinder. Er hat Doktor Capesius darauf hingewiesen, daß diese Kinder besonders zart seien und einer besonderen Fürsorge bedürften, weshalb er den Wunsch hatte, sie mit sich zu nehmen und bei sich zu behalten. Als der Angeklagte gehört habe, daß es sich um Zwillingskinder handele, hätte er den Zeugen aufgefordert, diese Kinder sofort zu bringen. Dies habe der Zeuge dann auch getan, und Doktor Capesius sei mit ihm zu Doktor Mengele hingegangen, der aber erklärt habe, jetzt habe er keine Zeit und er würde sich später darum kümmern. Worauf der Angeklagte den Zeugen angewiesen habe, die Kinder wieder zu ihrer Mutter zurückzubringen. Als dem Zeugen bei dieser Entscheidung die Tränen gekommen seien, habe der Angeklagte zu ihm gesagt: »Weinen Sie nicht, in einer Stunde sind Sie wieder vereint.« Der Zeuge hat dies auch geglaubt, zumal ein Wagen, mit dem Roten Kreuz versehen, dagestanden habe, so daß er der Überzeugung gewesen sei, daß es sich hier wirklich um eine echte Hilfsmaßnahme handele. Die mit dem Zeugen zusammen angekommenen Männer nämlich, der Arzt Doktor *Löwenstein* und der Apotheker Kövari, sind auf die Aufforderung des Angeklagten Doktor Capesius, daß schwache und müde Leute von einem Lastkraftwagen befördert werden könnten, auch zu diesem Wagen gegangen. Sie sind nie mehr von dem Zeugen gesehen worden.

Der Angeklagte Doktor Capesius bestreitet, auch diese Selektion vorgenommen zu haben, bei der Selektion zugegen gewesen zu sein. Er macht geltend, daß er an dem Pfingstfest 1944 gar nicht in Auschwitz gewesen sei, sondern sich in Berlin befunden habe. Zum Beweis dieser Tatsache hat er sich auf die Zeugin Ley berufen. Diese Zeugin konnte dem Gericht nicht bestätigen, daß Doktor Capesius an Pfingsten in Berlin gewesen ist. Die Zeugin nimmt zwar an, daß Doktor Capesius Anfang 44 in Berlin war, sie konnte sich jedoch auf ein genaues Datum nicht festlegen. Die Zeugin hat dann auf Befragen weiterhin erklärt, daß Doktor Capesius sie im Herbst 44 einmal zusammen mit dem Doktor Klein besucht hätte. Bei diesem Besuch sei auch von Auschwitz gesprochen worden, jedoch seien Details nicht erzählt worden. Auf späteres Befragen hat sie zwar wieder erklärt, daß genaue Details nicht besprochen worden seien, hat aber gerade die Punkte, die für die Verteidigung des Angeklagten Doktor Capesius wichtig waren, bestätigt, nämlich daß Doktor Klein bei diesem Besuch erklärt habe, er sei froh, daß er dem Doktor Capesius die Arbeit hätte abnehmen können, womit die Tätigkeit auf der Rampe gemeint gewesen sei. Ganz abgesehen davon, daß es unwahrscheinlich ist, daß Doktor Klein beim ersten Besuch bei einer ihm bis dahin fremden Frau die streng geheimgehaltenen Dinge aus dem Konzentrationslager Auschwitz erzählt haben sollte, so wäre durch eine solche Erzählung ein Gegenbeweis gegen die präzisen Bekundungen der bisher genannten Zeugen nicht geführt. Darauf, daß diese Zeugin wiederholt von dem Vertrauensmann des Angeklagten Doktor Capesius, dem Herrn Eisler, besucht worden ist, soll hier nicht eingegangen werden.

Damit ist festgestellt worden, daß der Angeklagte Capesius viermal mindestens an der Rampe selektiert und damit durch sein Erscheinen mitgewirkt hat, daß die Verbringung der angekommenen Gefangenen in die Gaskammern sichergestellt wurde. Diese Feststellungen sind auch bestätigt worden durch die

Aussagen der Zeugen Kulka, Szewczyk, Doering, Golik, Jurasek und Lill. Der Zeuge Kulka bestätigt, daß er gesehen hat, daß Doktor Capesius auf der Rampe war. Der Zeuge Szewczyk berichtet von einer Unterredung mit Doktor Capesius, bei der dieser geäußert haben soll: »Ich habe heute Rampendienst.« Golik hat Doktor Capesius mit dem Sanka und den Leuten des Klehr wegfahren sehen. Und Lill endlich hat gesehen, wie Capesius im Sanka mit der Gasmasken weggefahren ist.

Außer diesen Zeugen sind noch weitere Zeugen erschienen, die den Doktor Capesius belastet haben. Bei der Bewertung und Verwertung dieser Zeugenaussagen hat sich das Gericht jedoch größter Zurückhaltung befleißigt. Die Zeugin Szabo hat den Doktor Capesius von früher her nicht gekannt. Angeblich ist diese Zeugin mit den beiden Zeuginnen Salomon und Böhm nach Auschwitz gekommen. Das stimmt jedoch ausweislich der Aussage der Zeugin Salomon nicht. Diese Zeugin hat ausdrücklich erklärt, daß die Zeugin Szabo nicht in ihrem Transport am 29.5. mitgekommen sei. Nebenbei soll nur bemerkt werden, daß auch in den Auschwitz-Heften der Ankunftsliste für den Transport der Zeugin Szabo auf den 26.7. festgelegt worden ist.

Auch sonst finden sich in der Aussage dieser Zeugin erhebliche Widersprüche. So hat die Zeugin in der Hauptverhandlung gesagt, ein Offizier habe mit der Hand gezeigt. Früher hat sie erklärt: »Ob der Doktor Capesius sich an der Rampe aktiv beteiligt hat, kann ich nicht sagen.« Sie hat bei ihren früheren Aussagen nicht von einem Offizier, sondern von Offizieren gesprochen.³ Da diese Zeugin den Namen des Doktor Capesius nicht gekannt und den Angeklagten auch seiner Person nach nicht gekannt hat, sind erhebliche Bedenken geltend zu machen gegen die Sicherheit dieser Zeugenaussage. Nach der Darstellung dieser Zeugin soll Doktor Capesius eines Tages wegen eines angeblichen Margarinediebstahls in der Küche mit dem Personal »Sport« getrieben haben und dabei ausgerufen haben: »Ich bin der Doktor Capesius aus Siebenbürgen, ihr werdet den Teufel in mir kennenlernen.« Diese Darstellung will die Zeugin später der Zeugin Salomon mitgeteilt haben, worauf diese ihr den Namen des Doktor Capesius genannt haben soll.

All diese Schilderungen sind nicht sehr zuverlässig, denn das Gericht hat erhebliche Zweifel daran, daß ein Apotheker etwas mit der Aufklärung eines Margarinediebstahls zu tun gehabt haben soll. Daneben ist auch nicht sehr wahrscheinlich, daß ein Hauptsturmführer mit der Belegschaft der Küche »Sport« getrieben hat. Das haben die Sturmführer gewöhnlich den Blockführern oder den Oberscharführern überlassen. Daß dann in diesem Zusammenhang der Angeklagte noch seinen Namen genannt haben soll, erscheint sehr unwahrscheinlich.

Die Zeugin Adam schildert den Angeklagten als einen guten, jovialen und gemütlichen Menschen. Das von der Zeugin Szabo geschilderte Verhalten wäre daher auch für den Angeklagten persönlichkeitsfremd. Doktor Capesius wird wegen des Rampendienstes dann noch von drei weiteren Zeugen belastet, nämlich von den Zeugen Glück, Sebestyén und Ehrenfeld. Diese Zeugen haben den Angeklagten zum Teil gesehen oder wollen ihn gesehen haben, wie er auf der Rampe gewesen ist.

Der Zeuge Glück hat ihn vorher nur flüchtig gekannt, wie er sagt. In seiner Aussage im Vorverfahren hat er aber gesagt, er wisse mit absoluter Sicherheit, daß Doktor Capesius die Leute mit einer Peitsche geschlagen habe.⁴ In der Hauptverhandlung erklärt er, er habe nur gesehen, daß Capesius die Menschen angetippt habe. Früher hat der Zeuge erklärt, er habe mit absoluter Sicherheit den Angeklagten Doktor Capesius bei der Räumung des Zigeunerlagers gesehen. In der Hauptverhandlung erklärt er, er habe nicht gesehen, wer bei der Räumung des Zigeunerlagers zugegen gewesen sei.

Der Zeuge Sebestyén, der am 5. oder 6. August 44 nach Auschwitz gekommen ist, hat früher in einem Brief erklärt, er habe nachträglich erfahren, daß der Selekteur Doktor Capesius gewesen sei.⁵ In der Hauptverhandlung hat er bekundet, er habe ihn bereits bei der Selektion gekannt.

Der Zeuge Ehrenfeld konnte den Angeklagten Doktor Capesius früher nicht kennen und hat früher erklärt, er sei von einem gewissen Gábor Deutsch auf den Doktor Capesius aufmerksam gemacht worden.⁶ Er hat darüber früher weiter bekundet, seine Mitarbeiter *Hartmann* und *Abraham* seien von Doktor Capesius

³ Vgl. kommissarische Vernehmung, in Anwesenheit von Untersuchungsrichter Düx, vom 24.09.1962 in Wien, 4 Ks 2/63, Hauptakten, Bd. 73, Bl. 13.616-13.623.

⁴ Vgl. richterliche Vernehmung vom 16. u. 17.10.1961 in Frankfurt am Main, 4 Ks 2/63, Hauptakten, Bd. 55, Bl. 10.284-10.302.

⁵ Vgl. Schreiben des Zeugen von Sebestyén vom 03.09.1960 an Hermann Langbein, Wien, 4 Ks 2/63, Hauptakten, Bd. 37, Bl. 6.511-6.511R.

⁶ Vgl. richterliche Vernehmung vom 02.07.1962 in Frankfurt am Main, 4 Ks 2/63, Hauptakten, Bd. 69, Bl. 12.892-12.900.

wegen eines früheren Vorkommens aus Rache ins Gas geschickt worden. In der Hauptverhandlung hat er bekundet, er habe das nicht gesehen, sondern nur die Folgerung gezogen, daß sie von Doktor Capesius wegen dieser früheren Vorkommnisse ausgesucht worden seien. Mit anderen Worten: Diesen drei Zeugen, Glück, Sebestyén und Ehrenfeld, hat sich das Gericht nicht anschließen können, da ihre Aussagen zu widersprüchlich waren und deshalb nicht sicher genug waren, um ein Urteil darauf stützen zu können.

Hat nun Doktor Capesius auch an dem Gaskammerdienst teilgenommen? Der einzige Zeuge, der uns Positives hierüber sagen kann, ist Paisikovic. Dem Zeugen ist zwar der Name des Angeklagten Doktor Capesius nicht bekannt. Er hat ihn vielmehr bei der Gegenüberstellung wiedererkannt und hat erklärt, dies sei ein Arzt, den er bei der Gaskammer aus dem Sanka habe aussteigen sehen. Hätte der Zeuge den Angeklagten bewußt zu Unrecht belasten wollen, wäre es ihm ein leichtes gewesen, sowohl den Namen des Doktor Capesius zu erfahren als auch festzustellen, daß Doktor Capesius nicht Arzt, sondern Apotheker gewesen sei. Gerade daraus, daß er das nicht getan hat, glaubt das Gericht, den Schluß ziehen zu können, daß dieser Zeuge sich bemüht hat, die Wahrheit zu sagen.

Dieser Zeuge hat nun einen Vorfall bekundet, der recht markant ist und nach Auffassung des Gerichts von dem Zeugen auch tatsächlich erlebt worden ist. Er hat nämlich gesehen, daß Doktor Capesius, den er dem Namen nach nicht gekannt hat, mit dem Sanka angefahren kam und aus diesem Sanka, der mit einem Roten Kreuz versehen war, ausgestiegen ist. Bei dieser Gelegenheit soll Doktor Capesius festgestellt haben, daß eine Büchse Zyklon B fehlte, die er dann habe holen lassen, während die Menschen auf ihre Vergasung gewartet hätten. Gerade dieser bestimmte Vorfall trägt auch dazu bei, daß die Glaubwürdigkeit des Zeugen noch erhöht wird.

Die beiden Zeugen Golik und Lill haben den Doktor Capesius im Sanka mit der Gasmasken wegfahren sehen. Und wenn man dazu die Tatsache nimmt, daß auch nach der Dienstanweisung der Ärzte nicht nur die Selektion durchzuführen, sondern auch das Einwerfen des Gases in die Gaskammer zu überwachen war, so besteht für das Gericht kein Anlaß mehr, zu zweifeln, daß die Aussagen des Zeugen Paisikovic richtig sind und daß der Angeklagte Doktor Capesius auch mindestens zweimal diesen Dienst bei der Gaskammer gemacht hat. Die Tatsache, daß Doktor Capesius diesen Gaskammerdienst mehr als einmal gemacht hat, schließt das Gericht aus der Aussage des Zeugen Paisikovic, der sich dahin ausgedrückt hat, daß er den Angeklagten Capesius bei seiner Tätigkeit an der Gaskammer beobachtet habe und einmal gesehen habe, wie noch eine Dose Zyklon B nachgeholt werden mußte. Das heißt, er muß den Angeklagten mehrmals gesehen haben, mindestens zweimal.

Somit ist vom Gericht festgestellt, daß der Angeklagte viermal auf der Rampe Dienst getan hat, wobei er entweder selbst selektierte oder durch Dolmetschen die Handlung der Selekteure unterstützte. Da in einem Waggon nach der Aussage der Zeugen etwa 70 Personen befördert worden sind und die Kapazität der damaligen Züge mit etwa 40 Waggon angegeben wird, hat das Gericht, um nicht zu hoch zu schätzen, für jeden Transport eine Stärke von 2.500 Menschen angenommen. Von dieser Zahl wurden 20 Prozent als Selektierte und Arbeitsfähige abgezogen, so daß das Gericht davon ausgeht, daß bei jedem Transport mindestens etwa 2.000 Menschen in den Gastod geschickt wurden, was bei vier Transporten die Tötung von 8.000 Menschen ergibt. Unter diesen Getöteten befanden sich auch diejenigen, deren Tötung Doktor Capesius überwachte, indem er sowohl das Einwerfen des Zyklon B als auch den eingetretenen Tod der Häftlinge feststellte.

Dem Angeklagten werden dann noch zwei weitere Punkte vorgeworfen, und zwar zunächst, daß er einen Versuch gemacht habe, mit narkotisierenden Mitteln vier Häftlinge zu beeinflussen, wobei die Häftlinge den Tod gefunden hätten. Die Aufklärung dieses Sachverhalts ist nicht möglich gewesen; Doktor Münch hat hiervon nur von Hörensagen gehört. Der Initiator dieses Versuchs war Doktor Rohde. Und nach allem, was dem Gericht vorgetragen worden ist, soll es sich hier um eine Plauderdroge gehandelt haben. Dies Medikament soll dann in Kaffee getan und den vier Häftlingen verabreicht worden sein, die am nächsten Tag gestorben sind. Die Aussagen der Zeugen sind hier nicht übereinstimmend. Insbesondere konnte das Gericht nicht feststellen, ob diese [Häftlinge] unmittelbar nach der Einnahme dieses Medikaments gestorben sind. Das Gericht konnte auch nicht feststellen, ob Doktor Capesius den Vorsatz gehabt hat, diese Menschen zu ermorden. Im Gegenteil, es ist wohl anzunehmen, daß gerade nicht die Ermordung, sondern das Gegenteil beabsichtigt gewesen ist. Wenn nun die Leute trotzdem gestorben sind, so ist nicht auszuschließen, was der Angeklagte hier uns gesagt hat, nämlich daß der Standortarzt Doktor Wirths festgestellt habe, Doktor Rohde sei vor diesem Versuch in der Apotheke gewesen und habe auf ein Rezept hin von dem Apotheker Strauch sich Morphinium aushändigen lassen. Dieses Morphinium aber in Verbindung mit der an sich nicht tödlich wirkenden Medizin, die von Doktor Capesius ausgegeben worden

sei, habe dann zum Tod geführt. Heute läßt sich dieser Vorfall nicht mehr mit Sicherheit ermitteln, und aus diesem Grund konnte auch nicht festgestellt werden, daß der Angeklagte insoweit schuld ist. Er war mangels ausreichenden Beweises hierzu freizusprechen.

Schließlich wird dem Angeklagten Doktor Capesius noch angelastet, daß er auch Phenol herausgegeben habe, das zur Tötung, zur tödlichen Injektion von Häftlingen geführt habe. Der Zeuge Wörl hat erklärt, daß Ende 1943 die Tötungen mit Phenolinjektionen aufgehört hätten, und daß 1944 Tötungen nicht mehr stattgefunden hätten. Da aber der Angeklagte erst 1944 in das Lager Auschwitz kam, hätte er dann kein Phenol mehr zum Zweck der Tötungen ausgeben können. Der Zeuge Doktor Kłodziński hat zwar im Gegensatz dazu bekundet, daß die Tötungen mit Phenolinjektionen noch bis zum Sommer 44 andauert hätten. Das Gericht ist jedoch der Auffassung, daß diese Aussage des Zeugen Kłodziński nur eine Schlußfolgerung darstellt. Er hat nämlich diese Bekundungen gemacht mit der Begründung, daß Doktor Entress damals, nämlich im Sommer 44, von Auschwitz weggekommen sei. Nach der Angabe des Zeugen Wörl ist es diesem Zeugen jedoch in Verein mit dem Zeugen Langbein schon zur Zeit der Tätigkeit des Doktor Entress gelungen, bei Doktor Wirth s zu erreichen, daß diese Injektionen mit Phenol verboten worden sind, so daß es sehr gut möglich sein kann, daß der Zeuge Kłodziński insoweit eine falsche Schlußfolgerung gezogen hat und daß tatsächlich, wie der Zeuge Wörl behauptet, im Jahre 44 keine Phenolinjektionen mehr stattgefunden haben.

Wenn auch der Zeuge Prokop gesehen haben will, daß Doktor Capesius an den Angeklagten Klehr persönlich Phenol ausgehändigt habe, so kann dies nichts an dieser Feststellung ändern. Schon gar nicht um deswillen, weil Klehr im Jahre 1944 bestimmt nicht mehr im Häftlingskrankenbau in Auschwitz gewesen ist. Der Zeuge Sikorski will zwar gesehen haben, daß der Angeklagte auch Anforderungen für Phenol unterschrieben habe, um aber zu einer Verurteilung des Angeklagten zu kommen, müßte zunächst festgestellt werden, daß zu seiner Zeit, das heißt also im Jahr 44, mit Phenol noch Injektionen ausgeführt worden seien und Menschen auf diese Weise getötet worden seien. Dies aber steht angesichts der Aussage des Zeugen Wörl nicht unbedingt fest. Das Gericht mußte daher zugunsten des Angeklagten davon ausgehen, daß diese Tötungen bereits Ende 43 endgültig eingestellt worden sind. Eine Bestrafung wegen Teilnahme setzt voraus, daß die Haupttat, nämlich der Mord in diesem Falle, auch begangen oder zum mindesten versucht worden wäre. Da diese Feststellung nicht getroffen werden konnte, konnte insoweit auch eine Verurteilung des Angeklagten nicht erfolgen. Er mußte auch in diesem Punkt mangels ausreichenden Beweises freigesprochen werden.

Es werden dann dem Angeklagten Doktor Capesius weitere Fälle vorgeworfen, in denen er innerhalb des Lagers an Selektionen mitgewirkt haben soll. Zunächst ist ihm eine solche Selektion im Frauenlager vorgeworfen worden von der Zeugin Salomon. Die Zeugin hat gesagt, Doktor Capesius habe bei einem Appell eine Frau aus der Baracke getrieben, und sie habe diese Frau dann später nie wiedergesehen. Sie konnte jedoch keine Angaben darüber machen, was mit der Frau geschehen ist. Es ist zwar richtig, daß in Birkenau und in Auschwitz viele Menschen umgebracht worden sind; es genügt diese Schilderung der Zeugin aber nicht, um festzustellen, daß auch in diesem Fall der Angeklagte Capesius an der Tötung dieser Frau mitgewirkt hat.

Der Zeuge Doktor Berner hat einmal gesehen, daß Capesius zusammen mit Doktor Mengele im Quarantänelager war, wo Doktor Mengele arbeitskräftige Männer ausgesucht habe. Capesius soll damals dabeigestanden und nichts getan haben. Diese Selektion von arbeitskräftigen Männern war nach Auffassung dieses Zeugen keine Selektion zum Tode. Infolgedessen kann auch hier eine Mitwirkung des Angeklagten bei der Tötung von Menschen nicht bejaht werden.

Die Zeugin Szabo, an deren Zuverlässigkeit bereits Zweifel geltend gemacht worden sind, schildert in der Hauptverhandlung den gleichen Fall wie die Zeugin Salomon – von der Frau, die angeblich zum Appell von dem Angeklagten getrieben worden sein soll. Diese Zeugin hat diesen konkreten Vorfall im Vorverfahren nicht geschildert. Es ist auch unwahrscheinlich, daß die Zeugin, die ja zum Appell angetreten sein mußte, in der Baracke einen Vorgang beobachtet haben kann, bei dem Doktor Capesius als Apotheker die Lagerstätten der dortigen Häftlinge untersucht hätte. Die gleiche Zeugin erklärt dann weiter, daß der Angeklagte noch ein zweites Mal mit Doktor Mengele selektiert habe, indem er die Befehle und die Fragen des Doktor Mengele in das Ungarische übersetzt habe. Wie bereits gesagt, ist diese Zeugin für das Gericht nicht zuverlässig genug, um ein Urteil auf ihre Aussage stützen zu können.

Weiterhin wird dem Doktor Capesius vorgeworfen, bei der Selektion und der Verladung von 1.200 jüdischen Knaben aus Ungarn mitgewirkt zu haben, indem er diese Kinder in der Kinderbaracke II zusammengetrieben habe, worauf die Kinder vier Tage später vergast worden sein sollen. Auch dieser Vorwurf konnte nicht erwiesen werden. Der Zeuge Bejlin, der auf das Gericht einen sehr glaubwürdigen

Eindruck gemacht hat, hat den Angeklagten Capesius weder in dem Lager gesehen noch seinen Namen gehört, obwohl er die ganze Zeit in dem Zigeunerlager gelebt hat, bis zur Liquidierung des Lagers. Der Zeuge war selbst Häftlingsarzt. Er kannte auch die übrigen Ärzte, die in dem Lager verkehrten. Er kannte insbesondere Mengele und Doktor Klein, den er als Assistenten Mengeles genannt hat. Dieser Zeuge war auch am Versöhnungstag des Jahres 1944 noch da. Da dieser Versöhnungstag aber eine Woche nach dem jüdischen Neujahrstag liegt, muß er also folgerichtig auch an diesem Neujahrsfest in dem Lager gewesen sein.

Der Zeuge Glück hat nun früher erklärt, daß Ende August 44 diese Knaben selektiert worden seien, und nannte damals lediglich den Doktor Mengele als Selekteur.⁷ In der Hauptverhandlung verlegte er diese Selektion auf den Monat Oktober und behauptete, sie sei an dem jüdischen Neujahrsfest vorgenommen worden. Wenn sich daher dieser Vorgang tatsächlich am Neujahrsfest abgespielt haben sollte, dann müßte auch Doktor Bejlin, der sich ja noch bestimmt daran entsinnt, am Versöhnungstag noch im Lager gewesen zu sein, diese Selektion miterlebt haben. Der Zeuge aber hat den Angeklagten weder gesehen noch dem Namen nach gekannt.

Die gleichen Widersprüche treten auch bei der Aussage des Zeugen Sebestyén auf. Der Zeuge hat früher bekundet, daß diese Kinder zur Nachtzeit auf die Lkws geladen worden sein sollen.⁸ In der Hauptverhandlung erklärt er, sie seien nach dem Appell aufgeladen worden und Doktor Capesius habe dabeigestanden. Um die Aussage dieser beiden Zeugen, über deren Unzuverlässigkeit bereits gesprochen worden ist, richtig zu würdigen, konnte das Gericht, ohne daß andere Zeugen diesen Tatbestand bestätigen konnten, nicht zu einer Bestätigung der Wahrheit kommen.

Weiterhin wurde dem Angeklagten Selektion im Frauenlager III⁹ vorgeworfen. Der einzige Zeuge, der hierüber Auskunft gegeben hat, war wiederum Glück. Nach seinen Aussagen will der Zeuge die Selektion gesehen haben, als er sich hinter einem Baum versteckt hatte, nachdem er aus der Baracke, in der sich seine Frau befunden habe, geflohen sei. Der Zeuge hat diesen Vorgang am gleichen Abend dem Zeugen Sebestyén erzählt und hierbei nicht den Angeklagten Doktor Capesius erwähnt, sondern nur von Doktor Mengele gesprochen. Es besteht daher die Möglichkeit und die Gefahr, daß auch in diesem Fall der Zeuge Glück sein Erlebnis auf die Person des Angeklagten Doktor Capesius projiziert hat, während in Wirklichkeit nur der Doktor Mengele an dieser Selektion beteiligt gewesen ist.

Endlich wird dem Angeklagten noch zur Last gelegt, bei der Liquidierung des Zigeunerlagers am 31.7.44¹⁰ beteiligt gewesen zu sein, wobei sich die Anklage auch wiederum auf die Aussage dieses Zeugen Glück stützt. Dieser Zeuge hat im Vorverfahren erklärt, daß er mit absoluter Sicherheit den Angeklagten Doktor Capesius erkannt habe. In der Hauptverhandlung hat er gesagt, er habe sich während dieser Selektion, da Lagersperre geherrscht habe, in der Baracke befunden und hätte lediglich durch die Löcher in der Baracke die Vorgänge mit ansehen können. In der Hauptverhandlung erklärt er weiter, daß er dabei den Angeklagten Capesius nicht erkannt habe, und behauptet, daß Capesius nur dabeigewesen sei, als die kräftigen Männer anscheinend zum Militärdienst ausgesucht worden seien. Damit steht fest, daß auch in diesem Fall dem Angeklagten sein Tätigwerden bei der Vergasung des Zigeunerlagers nicht angelastet werden kann und damit auch insoweit eine Verurteilung nicht erfolgen kann.

Der Angeklagte hat sich zwar nicht auf den Befehlsnotstand berufen und berufen können, weil er ja jede Tätigkeit in bezug auf die Tötung von Menschen abgeleugnet hat. Trotzdem hat das Gericht auch diese Möglichkeit untersucht. Der Angeklagte hat im Lauf seiner Vernehmung zu seiner Entschuldigung angeführt, daß er sich bereits bei dem Befehl, sich an den Selektionen und auf dem Rampendienst zu beteiligen, bei Doktor Wirths gemeldet und ihm erklärt habe, er könne derartiges nicht tun. Doktor Wirths habe ihn dann bedroht, und zwar bedroht, ihn erschießen zu lassen, da er Sondervollmachten, er, der Doktor Wirths nämlich, im Konzentrationslager habe. In der Hauptverhandlung schildert der Angeklagte den angeblichen Fortgang dieser Angelegenheit wie folgt: Er habe sich nach der Bedrohung durch Doktor Wirths sofort an *Becker* in Berlin gewandt. *Becker* habe den Vorgesetzten Lolling persönlich gekannt.

⁷ Vgl. richterliche Vernehmung vom 16. u. 17.10.1961 in Frankfurt am Main, 4 Ks 2/63, Hauptakten, Bd. 55, Bl. 10.284-10.302 sowie Schreiben des Zeugen Glück vom 08.08.1960 an Hermann Langbein, Wien, 4 Ks 2/63, Hauptakten, Bd. 37, Bl. 6.362-6.662R.

⁸ Vgl. richterliche Vernehmung vom 17. u. 18. u. 19.10.1961 in Frankfurt am Main, 4 Ks 2/63, Hauptakten, Bd. 56, Bl. 10.306-10.323.

⁹ Gemeint ist der Lagerabschnitt BIII, »Mexiko«.

¹⁰ Czech zufolge fand die »Liquidierung« des Zigeunerlagers am 2. August 1944 statt. Vgl. Czech, Kalendarium, S. 836.

Zunächst sei *Becker* selbst nach Auschwitz gekommen und habe dann veranlaßt, daß auch Doktor Lolling nach Auschwitz gefahren sei, um zwischen Doktor Wirths und Doktor Capesius zu vermitteln. Doktor Lolling habe den Vorschlag gemacht, Capesius solle die Äußerung des Doktor Wirths und seine Drohung entschuldigen und Doktor Wirths seinerseits den Befehl gegen Doktor Capesius zurücknehmen. Daraufhin habe Doktor Wirths erklärt, Befehle müßten eingehalten werden, aber er sei damit einverstanden, daß Capesius durch Doktor Klein vertreten werde.

Folgt man nun dieser Einlassung des Angeklagten Doktor Capesius, so hätte für ihn ja gar keine Veranlassung mehr bestanden, auf die Rampe zu gehen und dort Dienst zu machen. Wenn er trotzdem dorthin gegangen ist und selektiert hat, dann hat er das ohne einen Befehlsnotstand getan. Es muß immer wieder darauf hingewiesen werden, daß Doktor Wirths den Doktor Münch auf dessen Beschwerde in Berlin ebenfalls vom Rampendienst entbunden hat. Es ist also nach der Weisung des Doktor Lolling verfahren worden, obwohl Doktor Münch ein Arzt war, das heißt für die Tätigkeit im Selektionsdienst wesentlich geeigneter als ein Apotheker.

Warum also hat Doktor Capesius dann überhaupt selektiert? Er behauptet doch, Klein sei immer für ihn eingetreten. Infolgedessen hätte er doch auch gar nicht auf die Rampe zu gehen brauchen. Andererseits hat das Gericht, wie oben gesagt, festgestellt, daß Doktor Capesius tatsächlich selektiert hat, so daß seine Einlassung als unglaubwürdige Schutzbehauptung zurückgewiesen werden muß. Es mag sein, daß Doktor Klein den Doktor Capesius ja auch gelegentlich vertreten hat, nicht aber in den Fällen, die oben festgestellt worden sind. Der Zeuge Ontl weiß mit Sicherheit, daß Doktor Capesius auch zum Rampendienst eingeteilt war und kann sich nicht daran erinnern, daß Doktor Wirths einen Apotheker dauernd vom Dienst befreit habe.

Um nun die Persönlichkeit des Angeklagten Doktor Capesius noch zu beleuchten, war auf die Frage einzugehen, inwieweit der Angeklagte sich in Auschwitz bereichert hat. Der Zeuge Sikorski hat erklärt, Doktor Capesius habe ihm auf dem Dachboden des Apothekergebäudes 15 Koffer gezeigt, die dem Angeklagten Capesius persönlich gehört hätten und die von einem Häftling namens Sulikowski für den Angeklagten sortiert werden sollten. Der Zeuge fügt hinzu: »Es war eine Nebenarbeit für den Chef.« Außerdem hat dieser Zeuge auch erlebt, daß der Angeklagte eine Brosche gegen vier Liter Spiritus eingetauscht hat. Der Zeuge kann sich erinnern, daß der Angeklagte einmal zwei Koffer mit Anzügen und anderem Gut in die Apotheke brachte, dort in einem kleinen Zimmer auspackte und den Zeugen anwies, die Koffer beiseite zu stellen. Dabei hat er diesem Zeugen gedroht und ihn darauf hingewiesen, daß er für den Fall, daß er über diese Angelegenheit spreche, damit rechnen müsse, vorzeitig sein Leben zu verlieren. Am nächsten Tag sollen diese Koffer verschwunden gewesen sein. Außerdem weiß dieser Zeuge ebenfalls von verschiedenen Koffern mit Prothesen und anderen Goldarbeiten, die auf dem Boden des Apothekergebäudes gelagert waren. Er sagt, daß diese Goldgegenstände an sich zu der Zahnstation gehörten, daß sie aber dauernd abgenommen hätten, obwohl der Boden abgeschlossen gewesen sei und die Schlüssel sich bei Doktor Capesius befunden hätten.

Der Angeklagte Frank schildert glaubwürdig, daß Ende 43 das Schmelzkommando, das die Zahnprothesen und Zahnarbeiten einzuschmelzen hatte, bereits nach Birkenau in das dortige Krematorium verlegt worden sei. Der Zeuge Szewczyk hat ebenfalls den Namen des Häftlings Sulikowski genannt und erklärt, dieser Häftling habe dem Angeklagten alle Goldsachen geben müssen, und es sei ihm strengste Geheimhaltung anbefohlen worden. Auch dieser Zeuge kann berichten von Koffern, die der Angeklagte Capesius mitgebracht habe, wobei die besseren Stücke zu seiner Verfügung geblieben wären. Die anderen Sachen seien in den Koffern verblieben, während die besseren Stücke umgepackt worden seien in einen Koffer, den der Zeuge selbst für Doktor Capesius gepackt habe. Dabei habe Doktor Capesius fremde Währungen sofort in seine Tasche gesteckt, Wertgegenstände ebenfalls zum Teil in seine Tasche, zum Teil aber auch in die Koffer gepackt, die für ihn besonders hergerichtet wurden.

In seiner Vernehmung im Vorverfahren hat dieser Zeuge gesagt: Ich nehme an, daß Doktor Capesius einen Teil abliefern mußte und den Rest für sich nahm. Einen Beweis dafür kann ich nicht erbringen. Er schildert aber dann im gleichen Protokoll das Auspacken der Koffer, aus denen das Wertvollste in einen besonderen Koffer zur Verfügung des Doktor Capesius gebracht wurde, wie der Zeuge sagt, den ich selbst für ihn gepackt habe.¹¹ Auch der Zeuge Bard erklärt, daß viel darüber gesprochen worden sei, daß

¹¹ Vgl. kommissarische Vernehmung vom 25.05.1959 in Krakau, 4 Ks 2/63, Hauptakten, Bd. 19, Bl. 3.036-3.041 u. polizeiliche Vernehmung vom 16.05.1960 in Frankfurt am Main, 4 Ks 2/63, Hauptakten, Bd. 32, Bl. 5.587-5.600.

Doktor Capesius Sachen organisiert habe. Er soll auch viel an seine Schwester nach Wien geschickt haben.

Es ist nun merkwürdig, daß keiner der Angeklagten hier, weder der Doktor Frank noch der Doktor Schatz noch die übrigen Angeklagten, mit derartigen Dingen belastet werden. Und es ist daraus wohl die Folgerung zu ziehen, daß Doktor Capesius sich in einem Umfang bereichert hat, der so groß war, daß es selbst in Auschwitz aufgefallen ist, wo ja auf diesem Gebiet nicht gerade sehr gewissenhaft umgegangen worden ist. Zusammenfassend ist daher zu sagen, daß sich der Angeklagte Doktor Capesius in einer unbestimmten Anzahl von Fällen an Selektionen auf der Rampe beteiligt hat, bestimmt aber viermal, und zwar an den Transporten am 29. Mai, am 3.6., 4.6. und 11. oder 12.6.¹² Bei diesen Transporten waren mindestens 2.000 Menschen jeweils in die Gaskammern gebracht worden, so daß durch seine Mitwirkung 8.000 Menschen ermordet worden sind. In zwei Fällen ist Doktor Capesius bestimmt auch mit zu den Gaskammern gefahren und hat dort den Dienst übernommen.

Das Gericht hat die Auffassung, daß Doktor Capesius sich nur der Beihilfe schuldig gemacht hat und nicht als Mittäter zu bestrafen war. Er ist als Rumäniendeutscher zur SS gekommen. Er war kein Fanatiker und kein Eiferer. Wie die Zeuginnen Böhm und Salomon bestätigt haben, hat er diesen Frauen sogar geholfen, das Lager zu überleben. Er war nach Auschwitz befohlen und hat auch befehlsgemäß gehandelt. Er ist nicht etwa in Auschwitz geblieben nach Auffassung des Gerichts, um hier möglichst viel Gelegenheit zu haben, Wertsachen an sich zu bringen, sondern er hat die Gelegenheit, die sich ihm bot, benutzt. Das ist kein Beweis dafür, daß er die Tötungen der Menschen aus diesem Grunde aus eigenem Interesse selbst gewünscht hat. Er war deshalb der gemeinschaftlichen Beihilfe zum gemeinschaftlichen Mord in vier Fällen zu bestrafen. Bei der Strafzumessung hat das Gericht berücksichtigt, daß auch der Angeklagte durch eine Verstrickung in diesen Mord hineingeraten ist.

Andererseits aber konnte das Gericht nicht an der Tatsache vorbeigehen, daß der Angeklagte selbst die Menschen, die aus seiner Heimat ankamen, mit denen er zum Teil persönlich bekannt war und zum Teil persönlich verkehrt hat, in die Gaskammern geschickt hat. Er hatte sogar durch seine Täuschung bewirkt, daß Menschen, die an sich arbeitsfähig gewesen wären und denen das Leben hätte erhalten werden können, selbst in die Reihen der zum Tode bestimmten Ankömmlinge sich begeben haben, nachdem er zu ihnen gesagt hatte: »Sie werden es gut haben, es ist ein guter Ort.« Dem Angeklagten ist auch von dem Gericht nicht geglaubt worden, daß er alles getan hat, um aus Auschwitz wegzukommen, was ich bereits ausgeführt habe. Insbesondere aber spricht auch gegen den Angeklagten, daß er sich nicht gescheut hat, sich an dem Vermögen der Ermordeten zu bereichern. Der Angeklagte war deshalb wegen jedes Falles der Beihilfe mit einer Zuchthausstrafe von sechs Jahren zu belegen. Das Gericht hat aus den Einzelstrafen eine Gesamtzuchthausstrafe von neun Jahren gebildet. Die Untersuchungshaft ist dem Angeklagten in voller Höhe angerechnet worden. Die bürgerlichen Ehrenrechte waren auf die Dauer von fünf Jahren abzuerkennen. [Pause]

- Schnitt -

¹² 1944.